

Bericht
des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts an
die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung
im Jahre 1956

(Vom 28. Januar 1957)

Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen hiemit gemäss Artikel 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1956 Bericht zu erstatten.

I. Persönliches

1. Zu Beginn des Berichtsjahres hat der am 15. Dezember 1955 als Mitglied des Gerichtes gewählte bisherige Suppleant Hans Wüthrich sein Amt angetreten. Als neuen Ersatzmann ernannte die Bundesversammlung am 14. Juni 1956 Dr. Theodor Bratschi, von Biel-Bözingen, Rechtsanwalt in Luzern.

2. Dr. Hans Oswald, Gerichtsschreiber seit dem Jahre 1950, verliess das Gericht am 30. Juni 1956, um in die Privatwirtschaft überzutreten. Zum neuen Gerichtsschreiber wählte das Gericht lic. iur. Jean-Daniel Ducommun, von Le Locle, Les Ponts-de-Martel und Brot-Dessous (Neuchatel), bisher Sektionschef beim Bundesamt für Sozialversicherung in Bern.

II. Tätigkeit des Gerichtes

A. Allgemeiner Überblick

Die Statistik weist 686 hängig gewesene (140 übertragene und 546 neu eingelaufene) Prozesse auf. Das Berichtsjahr brachte somit einen zahlenmässigen Rückgang der Geschäfte. Die nackten Zahlen vermitteln indessen kein zutreffendes Bild der tatsächlichen Geschäftslast. Es ist nämlich festzustellen, dass der Rückgang zur Hauptsache auf die verhältnismässig einfachen Prozesse entfällt, die fast ausschliesslich bereits klargelegte Rechtsfragen betrafen. Dies gilt

namentlich für die meisten Berufungen auf dem Gebiete der Übergangsrenten der AHV. Eher zugenommen hat hingegen die Zahl der Berufungen und Beschwerden, welche grundsätzliche Probleme aufwerfen, handle es sich um Fragen, die sich dem Gerichte erstmalig stellten, oder um solche, denen die Entwicklung der Gesetzgebung neue Aspekte verliehen hat.

Seit dem Jahre 1949 bringt die AHV dem Gerichte die meisten Geschäfte. Diese Materie blieb auch im Jahre 1956 mit 339 Geschäften an der Spitze. Den zweiten Platz nimmt die Militärversicherung mit 98 Prozessen ein; die Unfallversicherung folgt mit 92 und die Arbeitslosenversicherung mit 67 Geschäften. Die Geschäftslast aus den Gebieten der Familienzulagen- und der Erwerbsersatzordnung blieb, wie bisher, gering.

Es wurden insgesamt 550 Prozesse erledigt und 136 auf das neue Jahr übertragen. Die mittlere Prozessdauer weist eine leichte Verlängerung auf im Vergleich zu der in den letzten Jahren erreichten sehr niedrigen Dauer. Diese Verlängerung ist nicht nur auf das veränderte Zahlenverhältnis zwischen einfachen und prinzipiellen Fällen, sondern auch auf verschiedene Mutationen bei den Urteilsredaktoren zurückzuführen.

Auch im Berichtsjahr wurden die Ersatzmänner lediglich für Revisionsfälle beigezogen.

B. Besonderes

1. Unfallversicherung

Das Gericht hatte sich u. a. erneut mit dem Unfallbegriff, namentlich bei psychischer Schädigung infolge eines Schreckereignisses zu befassen, sodann mit der Frage des Kausalzusammenhangs zwischen Unfall und Gesundheitsschädigung und der Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung von Verkehrsunfällen. Auch war über den Begriff der erheblichen Änderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit als Voraussetzung der Rentenrevision zu befinden.

Neben den Streitigkeiten um die Leistungspflicht der SUVA wurden 45 Gesuche um Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen (gemäss Art. 10 des Ergänzungsgesetzes zum KUVG) erledigt. Nach den Verfahrensvorschriften hat der Präsident des Gerichtes bei Rechtsvorschlag gegen einen Zahlungsbefehl die Prämienforderung auf Gesuch der SUVA und ohne jegliche materielle Prüfung für vollstreckbar zu erklären, sobald bestimmte formelle Voraussetzungen erfüllt sind. Dieses Verfahren verursachte mitunter heftige Reaktionen der Betroffenen. Das Befremden des Bürgers ist verständlich, sieht er sich doch einem Entscheid gegenüber gestellt, der vom Richter erlassen werden musste, ohne den Schuldner anhören und allfälligen Einwänden Rechnung tragen zu können. Um die stossendsten Unzulänglichkeiten dieses Verfahrens zu mildern oder mindestens den Betroffenen nicht zu überraschen, wird ihm nun vor jeder Vollstreckbarerklärung die gesetzliche Regelung dargelegt und Gelegenheit geboten, zur Vermeidung unnötiger Verfahrenskosten den Rechtsvorschlag zurückzu-

ziehen. Letzteres ist im Berichtsjahr in einem Drittel der Fälle geschehen. Wir beabsichtigen, uns dieses Behelfs solange zu bedienen, als die gegenwärtige, unseres Erachtens revisionsbedürftige Form dieses Verfahrens gilt.

2. Militärversicherung

Auch im Berichtsjahr hatte das Gericht mehrmals den Begriff der «sicher» vordienstlichen Erkrankung und der «sicher» fehlenden Verschlimmerung durch Einwirkungen während des Dienstes zu umschreiben; denn die meisten Streitfälle betrafen die Frage des zivilen oder militärdienstlichen Ursprungs von Krankheiten. Zu behandeln waren ferner Fragen des stillschweigenden oder durch konkludentes Verhalten begründeten Verzichts auf Versicherungsleistungen. Ebenfalls musste zum Begriff der «Waffen- und Ausrüstungsinspektion» Stellung genommen werden, der auch in der Militärversicherung an Bedeutung gewonnen hat zufolge der wachsenden Zahl von privaten Dienst-Motorfahrzeugen.

3. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Gegenüber dem Vorjahre verzeichnen die Eingänge einen Rückgang um 130 Geschäfte. Dieser rührt zum Teil von einem leichteren Absinken der Streitfälle betreffend die Beitragsbemessung bei Selbständigerwerbenden her, zur Hauptsache aber von der Revision der Bestimmungen über die Übergangsrenten (Abschaffung der Einkommensgrenzen für gewisse Personenkreise ab 1. Januar 1956). Das Gericht musste immerhin feststellen, dass den vor 1948 verwitweten Frauen, welche die persönlichen Voraussetzungen zum Bezug einer Witwenrente nicht erfüllen, aus dieser Gesetzesrevision kein Anspruch auf einmalige Witwenabfindung erwächst.

Neben allgemeinen Problemen des Verwaltungsrechtes (z. B. Rechtskraft von Verfügungen, Verrechnung von Beitragsschuld mit Rentenanspruch, Beitragsverjährung) stellten sich in einer Reihe von Fällen Fragen der Abgrenzung zwischen Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie zwischen Privatvermögen und Geschäftskapital. Sodann wurde hinsichtlich der Beitragspflicht von Arbeitgeber und Arbeitnehmer klargestellt, wer Schuldner der Arbeitnehmerbeiträge ist, wer der AHV gegenüber als erfüllungspflichtig zu gelten hat und welche Wirkung dem Abzug der Arbeitnehmerbeiträge durch den Arbeitgeber zukommt, namentlich bei Nichtablieferung dieser Beiträge an die Ausgleichskasse.

Die Rentenfälle haben – von den Übergangsrenten abgesehen – an Zahl und Bedeutsamkeit zugenommen. Urteilsgegenstand war u. a., ob bei Ungültigerklärung der neuen Ehe einer Witwe die frühere Witwenrente wieder auflebe. Im Gebiete der Waisenrenten waren die Voraussetzungen zu überprüfen, unter welchen ausserehehliche Kinder anspruchsberechtigt sind, wenn der vermutliche Vater stirbt, bevor die Frage seiner Unterhaltspflicht abgeklärt ist. Mannigfache Probleme stellte endlich die Anwendung der zwischenstaatlichen Abkommen.

4. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern

Die Streitfälle betrafen zumeist entweder die Qualifikation als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer oder die Ermittlung des Einkommens als Voraussetzung des Anspruches eines Bergbauern auf Familienzulagen.

5. Arbeitslosenversicherung

Die Zahl der Prozesse hat wiederum etwas abgenommen, was offenbar sowohl der andauernd günstigen Arbeitsmarktlage wie der allmählichen Klärung rechtlicher Fragen durch Verwaltungspraxis und Rechtsprechung zuzuschreiben ist. Das Gericht hatte immerhin verschiedene grundsätzliche Entscheide zu fällen. So sprach es sich nach einem Meinungsaustausch mit dem Bundesgericht über die Rechtswege aus, die einzuhalten sind bei bundesrechtswidriger Auswirkung kantonaler Bestimmungen einerseits und bei willkürlicher Anwendung kantonalen Rechts andererseits. Auch wurde die Tragweite der Bestimmung präzisiert, welche den Kantonen die Möglichkeit einräumt, die Beiträge durch die Arbeitgeber beziehen zu lassen. Weiter war die rechtliche Stellung privater Kassen zu behandeln.

Einer Gesamtprüfung wurde die Rechtslage unterzogen, die bei Konkurrenz von rückständigen Ferienguthaben mit Arbeitslosigkeit im Baugewerbe und in ähnlichen Berufen entsteht. Andere Streitfälle betrafen den Nachweis der regelmässigen Tätigkeit als Voraussetzung des Leistungsanspruchs, den Begriff der normalen Arbeitszeit und die Folgen selbstverschuldeten Verdienstausfalles.

6. Erwerb ersatzordnung

Im Vordergrund standen dieses Jahr verschiedene Aspekte des Anspruches auf Unterstützungszulagen.

III. Statistik

Zahl der Erledigungen

Natur der Streitsache	Von 1955 übertragen	Neu eingegangen	Total Forderungen	Erledigt durch				Total Erledigungen	Nach Sprachen			Mittlere Prozess- dauer in Monaten	Auf 1957 übertragen
				Gesamt- gericht	I. Abt.	II. Abt.	Präsident od. Einzelrichter		deutsch	franz.	ital.		
1. Unfallversicherung													
a. Leistungspflicht der SUVA . . .	21	71	92	34	18	10	10	72	49	18	5	4	20
b. Gesuche um Vollstreckbar- erklärung . . .	—	45	45	—	—	—	45	45	33	11	1	1	—
2. Militärversicherung	15	83	98	48	9	9	5	71	25	44	2	4	27
3. Alters- und Hinterlassenen- versicherung . . .	81	258	339	175	37	13	44	269	180	53	36	3	70
4. Familienzulagen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern .	8	17	25	18	1	—	2	21	9	12	—	4	4
5. Arbeitslosen- versicherung . . .	12	55	67	47	3	1	3	54	19	22	13	3½	13
6. Erwerbsersatz- ordnung	3	17	20	16	1	—	1	18	7	7	4	3½	2
	140	546	686	338	69	33	110	550	322	167	61	—	136

Art der Erledigung

Natur der Streitsache	Berufungskläger bzw. Beschwerdeführer	Nichttreten	Abrechnung infolge Rückzugs oder Gegen- standslosigkeit	Gänzliche oder teilweise Guthabensung	Abweisung		Total
1. Unfallversicherung a. Leistungspflicht der SUVA	Versicherter SUVA	1	10	5	50	66	72
		—	1	4	1	6	
b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderun- gen	Gesuche der SUVA	—	15	30	—	45	45
2. Militärversicherung . . .	Versicherter Militärversicherung	1	8	5	47	61	71
		—	1	3	6	10	
3. Alters- und Hinterlassenenversiche- rung	Versicherter oder Arbeitgeber Bundesamt für Sozialversicherung Ausgleichskasse	6	45	39	117	207	269
		—	2	36	3	41	
		—	3	10	8	21	
4. Familienzulagen für land- wirtschaftliche Arbeit- nehmer und Bergbauern	Arbeitnehmer oder Bergbauer Bundesamt für Sozialversicherung Ausgleichskasse	—	3	1	11	15	21
		—	—	2	—	2	
		—	—	—	4	4	
5. Arbeitslosenversicherung	Versicherter Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Kasse oder kant. Amtsstelle	1	3	3	34	41	54
		—	—	3	4	7	
		—	—	2	4	6	
6. Erwerbsersatzordnung .	Wehrpflichtiger Bundesamt für Sozialversicherung Ausgleichskasse	—	—	1	10	11	18
		—	—	5	—	5	
		—	1	—	1	2	
		9	92	149	300	550	550

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren Nationalräte und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 28. Januar 1957.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes,

Der Präsident:

Mona

Der Gerichtsschreiber:

Ducommun
